

Versicherungsbedingungen der Pensionszusatzversicherung

gemäß § 108b Einkommenssteuergesetz - 2013.1

VBPZV108B2013.1

Inhaltsverzeichnis

	Sprachliche Gleichbehandlung, Verweise, Begriffsbestimmungen
§ 1	Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
§ 2	Pflichten des Versicherungsnehmers
§ 3	Umfang des Versicherungsschutzes
§ 4	Beginn des Versicherungsschutzes
§ 5	Kosten, Steuern und Gebühren
§ 6	Gewinnbeteiligung
§ 7	Leistungserbringung durch den Versicherer
§ 7a	Steuerrechtliche Offenlegungs- und Zurückhaltungspflichten
§ 8	Kündigung (Rückkauf)
§ 9	Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung
§ 10	Verpfändung und Abtretung
§ 11	Erklärungen
§ 12	Bezugsberechtigung
§ 13	Verjährung
§ 14	Vertragsgrundlagen
§ 15	Anwendbares Recht
§ 16	Aufsichtsbehörde
§ 17	Erfüllungsort
§ 18	Ausschluss des Kapitalwahlrechts
§ 19	Nachversteuerung
	Auszug aus gesetzlichen Bestimmungen

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Verweise

Wird im Folgenden auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, so sind diese im Anschluss an diese Bedingungen im Wortlaut wiedergegeben. Bei Verweisen auf Paragraphen ohne nähere Angabe, bezieht sich der Verweis auf diese Bedingungen.

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig.

Aufschubdauer

ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung. Bei einer Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung gibt es keine Aufschubdauer.

Ablösekapital

ist der zum Beginn der Rentenzahlung vorhandene Wert der Deckungsrückstellung.

Bezugsberechtigter (Begünstigter)

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist. Bezugsberechtigter können nur die in § 108b Absatz 1 Ziffer 2 Einkommenssteuergesetz bestimmten Personen sein.

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der Abschlusskosten und der Prämienanteile für Verwaltungskosten, Steuern und Übernahme des Ablebensrisikos zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs des Begünstigten (daher der Name "Deckungsrückstellung").

Form von Erklärungen

Wird für eine Erklärung die **Schriftform** verlangt, so bedeutet dies, dass dem Erklärungsempfänger das Original dieser Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Wird für eine Erklärung nur die **geschriebene Form** verlangt, so kann der Erklärungstext in Schriftzeichen auf beliebige Art übermittelt werden (z. B. Telefax, E-Mail), sofern die Person des Erklärenden

eindeutig daraus hervorgeht.

Geschäftsplan (Tarif)

ist eine der Finanzmarktaufsicht vorgelegte, detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind.

Gewinnbeteiligung

sind Ihrem Vertrag zugewiesene Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistungen erhöhen.

Mitversicherte Person

ist jene Person, auf die bei Ableben der versicherten Person nach Zahlung der ersten Rente die Rentenzahlung übergeht, wenn und soweit dies vertraglich vereinbart wurde. Mitversichert können nur die in § 108b Absatz 1 Ziffer 2 Einkommenssteuergesetz bestimmten Personen sein.

Nettoprämiensumme

ist die Summe der Prämien über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer ohne eine allfällige Versicherungssteuer und Zuschläge für erhöhte Risiken.

Rechnungszinssatz

ist jener garantierte Zinssatz der zur Kalkulation der Deckungsrückstellung verwendet wird. Der nach Maßgabe des jeweiligen Tarifes verwendete Rechnungszinssatz ist in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Versicherungsurkunde ausgewiesen.

Versicherer

ist die Oberösterreichische Versicherung AG.
Generaldirektion: 4020 Linz, Gruberstraße 32
Firmensitz: Linz - Firmenbuchnummer: FN 36941a, LG Linz
Homepage im Internet: www.keinesorgen.at

Versicherte Person

ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsjahr

ist die vereinbarte Versicherungsperiode. Das Versicherungsjahr beginnt immer am Jahrestag des vereinbarten Versicherungsbeginns.

Versicherungsnehmer

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungsprämie

ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

§ 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- (1) **Erlebt** die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn (Erlebensfall), erbringen wir die vereinbarten Rentenzahlungen. Wurden dem Vertrag bis zum Rentenzahlungsbeginn Gewinnanteile zugeteilt, so erhöht sich diese Rente um eine Rente aus der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.
- (2) **Bei Ableben** der versicherten Person **während der Aufschubdauer**, erbringen wir, wenn und soweit dies im Versicherungsvertrag vereinbart wurde, eine Hinterbliebenenrente an den im Ablebensfall Bezugsberechtigten (§ 12). Wurde im Versicherungsvertrag keine Hinterbliebenenrente vereinbart, so endet der Vertrag im Todesfall ohne Leistung.
- (3) **Bei Ableben** der versicherten Person **nach Zahlung der ersten Rente**, geht die Rentenzahlung, wenn und soweit dies im Versicherungsvertrag vereinbart wurde, auf die mitversicherte Person über. Wurde im Versicherungsvertrag kein Rentenübergang vereinbart, so endet im Todesfall die Rente und es wird keine weitere Leistung erbracht.

§ 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- (1) Sie sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- (2) Werden **im Rahmen der Antragsstellung** Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Reaktivierung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten.

Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben bzw. vom Eintritt des Versicherungsfalles vor Vertragsschluss Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.

Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag auch nach Ablauf der Dreijahresfrist, innerhalb von dreißig Jahren nach Abschluss, Reaktivierung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages, anfechten.

Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir nur den Wert der

Deckungsrückstellung.

(3) **Während der Vertragslaufzeit** sind Sie verpflichtet, uns Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung Ihres Vertrags im Sinne des § 108b Absatz 1 Einkommenssteuergesetz ehest möglich schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Bezugsberechtigte oder die mitversicherte Person nicht mehr in den in § 108b Absatz 1 Ziffer 2 Einkommenssteuergesetz bezeichneten Personenkreis fallen (z. B. bei Scheidung oder Auflösung einer Lebensgemeinschaft). In diesem Fall werden wir Ihnen ein Angebot zur Anpassung Ihres Vertrages übermitteln, sodass die Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung wieder erfüllt wären. Sollten Sie dieses nicht annehmen, tragen Sie allfällige negative steuerliche Konsequenzen (z. B. Einkommenssteuerpflicht der Rente).

(4) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten **Versicherungsprämien** (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und bei Fälligkeit zu bezahlen. Eine Stundung von Prämien muss mit uns im Einzelnen ausgehandelt und in geschriebener Form vereinbart werden.

(5) Die Prämien sind laufende oder einmalige Prämien. Laufende Prämien können je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden. Im Versicherungsfall (§ 1) werden bereits fällige Prämien in Abzug gebracht.

(6) Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn **fällig** und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb von zwei Wochen jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

(7) Ist vereinbart, dass die Folgeprämien monatlich bezahlt werden, so können diese nur im Lastschriftverfahren (mittels Erteilung eines Abbuchungsauftrages oder einer Einzugsermächtigung) gezahlt werden. Wir buchen die fälligen Prämien von dem uns angegebenen Konto ab. Erfolgt die Zahlung, insbesondere aufgrund der Nichtdurchführung einer Lastschrift, aus von Ihnen zu vertretenden Gründen verspätet, so sind wir als Versicherer berechtigt, Ihren Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umzuwandeln (§ 9).

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

Es besteht Versicherungsschutz unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages durch Zustellung der Versicherungsurkunde auf Papier erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig bezahlt haben. An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab dem Tag der Antragstellung gebunden. Vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Versicherungsdauer besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5 Kosten, Steuern und Gebühren

(1) Die Versicherungssteuer wird von Ihren Versicherungsprämien in Abzug gebracht, sofern dies in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Weiters verrechnen wir Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer Pensionszusatzversicherung, Abschlusskosten (lit. a) und Verwaltungskosten (lit. b und c) entsprechend dem vereinbarten Tarif.

a) Abschlusskosten:

Die Abschlusskosten werden während der tariflichen Verteilungsdauer zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig und von der Deckungsrückstellung Ihres Vertrages abgezogen. Insbesondere aufgrund der Verrechnung der Abschlusskosten kann die Deckungsrückstellung und damit auch eine allfällige prämienfreie Versicherungsleistung (§ 9) wesentlich geringer als die Summe Ihrer Einzahlungen sein.

Die nach Maßgabe des vereinbarten Tarifs für die Berechnung der Abschlusskosten herangezogenen Kostensätze, die Bemessungsgrundlage für die Kosten sowie die Verteilungsdauer sind in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Versicherungsurkunde ausgewiesen.

b) Verwaltungskosten während der Aufschubdauer:

Stückkosten, welche den fixen Teil der **Verwaltungskosten** bilden, werden von der zu bezahlenden Prämie in Abzug gebracht. Die sonstigen Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich der Deckungsrückstellung.

Die nach Maßgabe des vereinbarten Tarifs für die Berechnung der Verwaltungskosten herangezogenen Kostensätze, die Bemessungsgrundlage für die Kosten sowie die Höhe der Stückkosten sind in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Versicherungsurkunde ausgewiesen.

c) Verwaltungskosten während der Rentenzahlung:

Die Verwaltungskosten während der Rentenzahlung entnehmen wir jährlich der Deckungsrückstellung. Die nach Maßgabe des vereinbarten Tarifs für die Berechnung der Verwaltungskosten herangezogenen Kostensätze und die Bemessungsgrundlage für die Kosten sind in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Versicherungsurkunde ausgewiesen.

(2) Die Abschluss- und Verwaltungskosten berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation von Prämie und Leistungen; sie werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung aller Prämienanteile und Kosten nach Maßgabe dieser Bestimmung sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können

für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

(4) Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir zusätzlich zu den Versicherungsprämien angemessene Gebühren. Die Gebühren sind in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Lebensversicherungsurkunde ausgewiesen.

(5) Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Januar eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Januar des Jahres des Inkrafttretens des Tarifes verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen. Aus der Nichtgeltendmachung über einen längeren Zeitraum können keine Rechte, insbesondere kein Verzicht, abgeleitet werden.

§ 6 Gewinnbeteiligung

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil. Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und gutgeschrieben. Die Berechnungsart entspricht der Gewinnbeteiligungsverordnung der Finanzmarktaufsicht und ist in den besonderen Bedingungen für die Gewinnbeteiligung des jeweiligen Tarifes beschrieben. Bei Verträgen mit Aufschubdauer ist eine detaillierte unverbindliche Prognoserechnung auf Basis der gegenwärtigen Verhältnisse Ihrer Versicherungsurkunde in der Beilage "Gewinnbeteiligung" angeschlossen.

§ 7 Leistungserbringung durch den Versicherer

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von der gerichtlichen Kraftloserklärung der Versicherungsurkunde abhängig machen. Im Ablebensfall ist zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde der versicherten Person vorzulegen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizubringen. Zusätzlich können wir auf unsere Kosten ärztliche oder weitere amtliche Nachweise verlangen. Bei Rentenzahlungen können wir jährlich einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch am Leben ist.

(2) Die Versicherungsleistung ist nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig, nicht jedoch vor Erbringung der gemäß § 7 a geforderten Nachweise über eine allfällige Steuerpflicht.

(3) Rentenleistungen erbringen wir auf ein Girokonto des Berechtigten, das bei einem Kreditinstitut geführt wird, welches in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist.

(4) Wir tragen für eine Überweisung innerhalb der Europäischen Union die Kosten einer Inlandsüberweisung; darüber hinausgehende Kosten trägt der Zahlungsempfänger. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

§ 7 a Steuerrechtliche Offenlegungs- und Zurückhaltungspflichten

(1) Sie sind verpflichtet, uns über Ihren allfälligen Umzug ins Ausland zu informieren und uns alle Änderungen der Angaben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsberechtigten relevant sein können unverzüglich bekannt zu geben (insbesondere österreichische oder ausländische Steuerpflicht und Steuernummer, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland sowie entsprechende Daten von Treugebern). Als juristische Person (oder sonstiger nicht-natürlicher Rechtsträger) sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich über Änderungen von Sitz und Organisation sowie über für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderungen der Eigentümerstruktur zu informieren. Relevant ist insbesondere eine Änderung der Eigentümerstruktur, die bedingt, dass 25 % oder mehr des Rechtsträgers direkt oder indirekt von Personen mit Steuerpflicht in den USA gehalten werden.

(2) Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation des Leistungsberechtigten im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und - falls von uns verlangt - Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die Angaben laut Absatz 1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (z.B. Reisepass).

(3) Wenn und soweit der berechnete Grund zur Annahme einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Nachweis der Haftungsfreistellung einzubehalten oder diesen an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsberechtigten, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

§ 8 Kündigung (Rückkauf)

Eine Kündigung Ihrer Pensionszusatzversicherung verbunden mit Auszahlung des Vertragswerts (Rückkaufswerts) ist ausgeschlossen.

§ 9 Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

(1) Sofern zu Ihrem Vertrag laufende Prämien zu bezahlen sind, können Sie Ihren Versicherungsvertrag während der Aufschubdauer schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, ganz oder teilweise prämienfrei stellen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres,

- innerhalb eines Versicherungsjahres mit einmonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

(2) Bei einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung setzen wir Ihre Versicherungsleistungen nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen auf prämienfreie Versicherungsleistungen herab.

Die verminderte garantierte Versicherungsleistung ergibt sich aus der zum Prämienfreistellungszeitpunkt vorhandenen Deckungsrückstellung abzüglich der während der prämienfreien Zeit anfallenden Verwaltungskosten zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszins.

Der Wert der prämienfreien Versicherungsleistung zum Ende eines jeden Versicherungsjahres ist in der Beilage "Prämienfreie Leistungen" zu Ihrer Versicherungsurkunde ausgewiesen.

(3) Im Falle einer teilweisen Prämienfreistellung ergibt sich die neue garantierte Versicherungsleistung aus der Summe des zum Zeitpunkt der teilweisen Prämienfreistellung vorhandenen Deckungskapitals zuzüglich der Summe der künftig einbezahlten reduzierten Prämie abzüglich der während der verbleibenden Versicherungsdauer anfallenden Abschluss- und Verwaltungskosten zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszins.

(4) Im Falle einer Prämienfreistellung erhalten Sie eine neue Versicherungsurkunde mit den angepassten Versicherungssummen und einer aktualisierten Beilage.

§ 10 Verpfändung und Abtretung

Eine **Verpfändung** oder **Abtretung** ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Bestehen berechtigte Zweifel an einer angezeigten Verpfändung oder Abtretung, können wir im Leistungsfall verlangen, dass uns der Pfandgläubiger oder Zessionar sein Recht nachweist.

§ 11 Erklärungen

(1) Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich. Soweit die Schriftform ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde, so muss uns das Original dieser Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen.

(2) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 12 Bezugsberechtigung

(1) Im Erlebensfall sind Sie als Versicherungsnehmer bezugsberechtigt. Als bezugsberechtigt im Ablebensfall können Sie gemäß § 108b Absatz 1 Ziffer 2 Einkommenssteuergesetz folgende Personen bestimmen:

- den hinterbliebenen Ehegatten oder eingetragenen Partner,
- eine hinterbliebene Person, mit der der Versicherungsnehmer in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gelebt hat, oder
- hinterbliebene Waisen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung nach Maßgabe des Absatz 1 jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich, sofern die Schriftform vereinbart wurde, ansonsten in geschriebener Form, angezeigt werden.

(3) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

(4) Ist die Versicherungsurkunde auf den Überbringer ausgestellt, können wir verlangen, dass der Überbringer der Versicherungsurkunde uns seine Berechtigung nachweist. Bei Verlust der Versicherungsurkunde können wir vor Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangen, dass die Originalurkunde gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 13 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 14 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungsurkunde mit den Beilagen "Rechnungsgrundlagen

und Kosten" und "Prämienfreie Leistungen" sowie sonstiger Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif und die Versicherungsbedingungen.

§ 15 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 16 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

§ 17 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion des Versicherers.

§ 18 Ausschluss des Kapitalwahlrechts

(1) Die einmalige Kapitalabfindung anstelle einer vereinbarten Rente ist gemäß § 108b Absatz 1 Ziffer 4 Einkommenssteuergesetz ausgeschlossen.

(2) Eine einmalige Kapitalabfindung einer fälligen Rente ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Barwert der Rente den Betrag im Sinne des § 1 Absatz 2 Ziffer 1 Pensionskassengesetz nicht übersteigt. In diesem Fall leisten wir das Ablösekapital zuzüglich der bis zum Rentenzahlungsbeginn dem Versicherungsvertrag zugeteilten Gewinnanteile. Nach dem Zeitpunkt der ersten Rentenzahlung ist jedoch eine einmalige Kapitalablöse keinesfalls mehr möglich.

§ 19 Nachversteuerung

Soweit es aufgrund von Änderungen gesetzlicher Regelungen oder der Spruch- und Steuerpraxis der Finanzbehörden oder aber von anderen Umständen, die in Ihrer Sphäre gelegen sind, zu einer Nachversteuerung von Prämien oder Leistungen kommt, behalten wir die abzuführenden Abgaben von Prämien und Leistungen ein und führen diese an die Finanzbehörden ab.

Auszug aus gesetzlichen Bestimmungen

Einkommenssteuergesetz (EStG):

BGBI. Nr. 400/1988 in der Fassung BGBI. I Nr. 135/2013

§ 108b.

(1) Für die Pensionszusatzversicherung und für Pensionsinvestmentfonds gilt folgendes: Pensionszusatzversicherungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Eine Pensionszusatzversicherung ist eine Rentenversicherung, die im Versicherungsvertrag als Pensionszusatzversicherung bezeichnet ist. Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, müssen für Pensionszusatzversicherungen die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes für Rentenversicherungen gelten.

2. Bei einer Pensionszusatzversicherung ist der Versicherer nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet, Rentenleistungen im Sinne der lit. a und zusätzlich eine oder mehrere Rentenleistungen im Sinne der lit. b bis e zu erbringen. Rentenleistungen dieser Art sind:

a) Eine frühestens ab Bezug einer gesetzlichen Alterspension beginnende, an den Versicherungsnehmer auf dessen Lebensdauer zu zahlende Rente. Die Rentenbeträge dürfen sich nicht vermindern.

b) Eine im Falle der Einstellung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit, frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres beginnende und längstens bis zum Anfall der Rente gemäß lit. a zu zahlende Rente (Überbrückungsrente). Diese Überbrückungsrente ist in gleich bleibenden Beträgen über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten zu zahlen. Dieser Zeitraum vermindert sich entsprechend, wenn es vor Ablauf dieses Zeitraums zum Anfall der Rente gemäß lit. a kommt.

c) Eine mit Eintritt der gänzlichen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit beginnende und längstens bis zum Anfall der Rente gemäß lit. a an den Versicherungsnehmer zu zahlende Rente.

d) Eine mit dem Tod des Versicherungsnehmers beginnende, an den hinterbliebenen Ehegatten oder eine hinterbliebene Person, mit der der Versicherungsnehmer in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gelebt hat, auf dessen Lebensdauer zu zahlende Rente.

e) Eine mit dem Tod des Versicherungsnehmers beginnende, an hinterbliebene Waisen längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu zahlende Rente.

3. Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen mit Ausnahme der Prämienüberträge, der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und der zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen für garantierte Mindestleistungen mindestens zu 75% mit Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 30 des Investmentfondsgesetzes 2011 bedeckt werden, wobei diese Investmentfonds jeweils die Veranlagungsbestimmungen der §§ 171 und 172 des Investmentfondsgesetzes 2011 erfüllen müssen.

4. Bei Pensionszusatzversicherungen sind ausgeschlossen:

- a) Der Rückkauf.
- b) Die Erbringung von Kapitalleistungen im Todesfall.
- c) Die Kapitalabfindung angefallener Renten, es sei denn, der Barwert übersteigt nicht den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Pensionskassengesetzes.

5. Der Versicherungsnehmer kann jederzeit für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode die Änderung der Versicherung in der Weise verlangen, daß die Prämienzahlung eingestellt, eingeschränkt oder wieder aufgenommen wird. Verlangt der Versicherungsnehmer eine derartige Änderung, so tritt an die Stelle des vereinbarten Rentenbetrages derjenige Betrag, der sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grund der Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation ergibt. Dieser Betrag ist für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode unter Berücksichtigung von Prämienrückständen zu berechnen.

Pensionskassengesetz (PKG):

BGBL. Nr. 281/1990 in der Fassung BGBL. I Nr. 73/2009

Auszug aus § 1 Absatz 2 und 2a:

(2) [...] Die von einer Pensionskasse auszuzahlenden Pensionen dürfen nur dann abgefunden werden, wenn

1. bei Eintritt des Leistungsfalles der Barwert des Auszahlungsbetrages 9 300 Euro nicht übersteigt [...].

(2a) Der in Abs. 2 genannte Abfindungsgrenzbetrag von 9 300 Euro vermindert oder erhöht sich jeweils dann in Schritten zu 300 Euro, wenn seine Veränderung auf Grund Valorisierung mit dem entsprechend dem von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" für den Monat Juli eines Kalenderjahres verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder des an seine Stelle tretenden Indexes gegenüber dem für den Monat Jänner 2002 verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 den Betrag von 300 Euro übersteigt oder unterschreitet. Der neue Abfindungsgrenzbetrag gilt ab 1. Jänner des auf die Anpassung folgenden Kalenderjahres. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat den neuen Abfindungsgrenzbetrag sowie den Zeitpunkt, ab dem dieser wirksam wird, im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung kundzumachen.